

Anlage 3 zur Fachstudienordnung für den Bachelor-Studiengang „Agrarwirtschaft“ - Praktikumsordnung

Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang „Agrarwirtschaft“ vom 31. Mai 2016

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze, Ziele und Inhalte der Praktika
- § 3 Dauer der Praktika, Zeitabschnitte und Fristen
- § 4 Eigenschaften und Qualifikation der Praktikumsbetriebe
- § 5 Anerkennung von Ausbildungszeiten
- § 6 Ausbildungsvertrag, Vergütung und Arbeitszeugnis
- § 7 Verfahren der Anerkennung der praktischen Ausbildung
- § 8 Praktikumsbeauftragte(r)

Anhang 1: Hinweise zur Erstellung des Praktikumsberichtes

Anhang 2: Praktikumsvertrag

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Durchführung der Praktika des Bachelor-Studiengangs Agrarwirtschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science im Fachbereich Agrarwirtschaft und Lebensmittelwissenschaften der Hochschule Neubrandenburg. Geregelt wird das Modul „Praktikum“ mit insgesamt 28 ECTS.

Praktikum I, (11 ECTS, Bericht mit Erfolgsschein), bestehend aus insgesamt 18 Wochen Dauer:

- dem Vorpraktikum mit acht Wochen Dauer (1. Teil des Praktikum I), dem weiteren Praktikum mit zehn Wochen Dauer (2. Teil des Praktikum I).

Praktikum II, (17 ECTS) bestehend aus:

- dem Praktikum II im vor- und nachgelagerten Bereich der Landwirtschaft mit 12 Wochen Dauer (12 ECTS, Bericht mit Erfolgsschein),
- dem Praktikantenseminar im siebenten Semester, (5 ECTS, Vortrag, 15 Minuten mit Benotung).

§ 2 Grundsätze, Ziele und Inhalte der Praktika

(1) Praktikum I

- Das Praktikum I vermittelt dem/der Studierenden des Bachelor-Studienganges Agrarwirtschaft die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen praktischen Kenntnisse der Abläufe landwirtschaftlicher Produktionsverfahren, landwirtschaftlicher Betriebsführung sowie einen Einblick in die sozialen Verhältnisse der in der Landwirtschaft tätigen Menschen.
- Der/Die Studierende wird vom Betrieb soweit als möglich in das Betriebsgeschehen integriert und erhält Einblick in die Abläufe der Produktionsverfahren sowie der wirtschaftlichen Prozesse. Dabei erhält der/die Studierende auch die Möglichkeit, in betrieblichen Prozessen beziehungsweise Teilprozessen Verantwortung zu übernehmen.
- Am Ende des Praktikums kennt der/die Studierende die grundsätzlichen praktischen Abläufe landwirtschaftlicher Produktionsverfahren im pflanzlichen und tierischen Bereich. Darüber hinaus ist er/sie in der Lage, eine Zugmaschine mit Anbaugeräten zu bedienen und selbstständig zu führen. Hierzu verfügt er/sie grundsätzlich über eine geeignete Fahrerlaubnis. Er/sie kennt die wichtigsten Maschinen und Geräte im Innen- und Außenbereich eines landwirtschaftlichen Betriebes. Durch die intensive Beschäftigung mit den betrieblichen Abläufen schult der/die Studierende seine/ihre Fähigkeiten zum vernetzten Denken. Die sozialen Gegebenheiten in der ländlichen Arbeitswelt sind ihm/ihr vertraut.
- Inhalte des Praktikums I
 - a) Der/Die Studierende arbeitet als Vollzeitkraft im Betrieb.
 - b) Im pflanzlichen Bereich lernt der/die Studierende die im Betrieb angebauten Kulturpflanzen, Fruchtfolgen, die angewandten Bodenbearbeitungs-, Pflanzenschutz- und Düngungsmaßnahmen, die Pflege- und Ernteverfahren, die dabei eingesetzten Maschinen, den Arbeitszeitbedarf und auftretende Probleme kennen.
 - c) Im tierischen Bereich lernt der/die Studierende Tierarten und -rassen, ihre Haltungsweisen, die mit der Aufzucht verbundenen Spezifika, die eingesetzten Futtermittel und deren Gewinnung, die Fütterung sowie die Gewinnung und Verarbeitung der tierischen Produkte kennen.
 - d) Im Rahmen der Betrachtung des Gesamtbetriebs lernt der/die Studierende die vorhandenen Gebäude und Maschinen kennen und setzt sich mit den Arbeitsleistungen der Mitarbeiter/innen und dem sonstigen Betriebsgeschehen kritisch auseinander. Der/Die Studierende erhält einen Einblick in die Grundsätze der landwirtschaftlichen Betriebsführung und in die Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte.

- e) Ergänzende Kurse zur Erweiterung der praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten, z. B. an einer DEULA-Lehranstalt sowie auch der Erwerb der Fahrerlaubnis der Klassen L bzw. T sind ausdrücklich erwünscht und werden auf die Zeit des Praktikums angerechnet.
- f) Mit einem nach Beendigung des Praktikums I erstellten Praktikumsbericht (siehe Anhang 1) weist der/die Studierende nach, dass er/sie den Aufbau der besuchten Betriebe, ihre Ausstattung und die betrieblichen Abläufe kennen gelernt und reflektiert hat.

(2) Praktikum II

- Das Praktikum II vermittelt dem/der Studierenden des Bachelor-Studienganges Agrarwirtschaft den ersten Überblick über ein potentielles berufliches Arbeitsfeld außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe. Der/die Studierende erhält die Möglichkeit, seine/ihre im Studium erworbenen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen im betrieblichen Alltag zu ergänzen beziehungsweise weiter zu entwickeln.
- Zu diesem Zweck wird der/die Studierende vom Unternehmen soweit als möglich in das Betriebsgeschehen integriert. Der/die Studierende erhält Einblick in die Abläufe der Produktionsverfahren sowie der wirtschaftlichen Abläufe, in die das Unternehmen eingebunden ist. Dabei erhält er/sie als Studierende auch die Möglichkeit, in betrieblichen Prozessen beziehungsweise Teilprozessen Verantwortung zu übernehmen.
- Nach Abschluss des Praktikums II verfügt der/die Studierende über eine gewisse Sicherheit im Umgang und in der Steuerung von Betriebsabläufen in einem Unternehmen.
- Der/Die Studierende verfügt über Kenntnisse, Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen, um das unternehmerische Umfeld richtig einzuschätzen und Entscheidungen vorzubereiten beziehungsweise zu treffen. Darüber hinaus verfügt der/die Studierende über integrative Fähigkeiten im Umgang mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, im richtigen Umgang mit Kunden und mit Geschäftspartnern. Der/Die Studierende kann Geschäftskorrespondenz zielgerichtet führen und die praktische Umsetzung betrieblicher Ziele verantwortungsbewusst verfolgen.
- Inhalte des Praktikums II
 - a) Die Inhalte richten sich beim Praktikum II primär an den Bedürfnissen des ausbildenden Unternehmens aus. Die Hochschule Neubrandenburg fordert als Minimalvorgabe, dass der Erwerb und die Anwendung fachbezogenen Wissens durch das Unternehmen ermöglicht werden.
 - b) Nach Abschluss des Praktikums II erstellt der/die Studierende einen Praktikumsbericht (siehe Anhang 1). Der Bericht soll einerseits die Inhalte des Praktikums vorstellen, andererseits aber auch die betrieblichen Abläufe im Unternehmen und die Ergebnisse der übertragenen Arbeiten reflektieren.

§ 3

Dauer der Praktika, Zeitabschnitte und Fristen

(1) Praktikum I

- Das Praktikum I hat eine Gesamtdauer von 18 Wochen (siehe Prüfungsordnung, § 2 Abs. 5).
- Ein 8-wöchiges Vorpraktikum (1. Teil, Praktikum 1) ist der erste Teil der 18-wöchigen Praktikumszeiten und ist gleichzeitig Zulassungsvoraussetzung für das Bachelor-Studium der Agrarwirtschaft. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich. Evtl. offene Vorpraktikumszeiten sind bis zum Ende des 2. Semesters zu absolvieren. Über diese Praxisphase legt der/die Studierende bei der Einschreibung ein Zeugnis vor.
- Die verbleibenden zehn Wochen des Praktikums sind in maximal 2 Abschnitten in der vorlesungsfreien Zeit bis nach dem Abschluss des 3. Semesters abzuleisten. Eine Gliederung des Praktikums in Teilpraktika ist somit in bis zu drei Teilen möglich, wobei das Vorpraktikum den 1. Teil darstellt. Ein Praktikumsabschnitt hat mindestens 4 zusammenhängende Wochen zu umfassen. Die Teilnahme an einschlägigen Weiterbildungskursen (z. B. DEULA, s. o.) wird aber nicht als eigenständiger Praktikumsenteil gewertet.
- Der Bericht zum Praktikum I ist spätestens zum 31. Dezember (i. d. R. im 5. Fachsemester) bei den Praktikumsbeauftragten einzureichen. Im Laufe des Sommersemesters gilt der Stichtag: 30. April.

(2) Praktikum II

- Das Praktikum II besteht aus einem 12-wöchigen Unternehmenspraktikum im vor- und nachgelagerten Bereich der Agrarwirtschaft und dem Seminar laut Modulkatalog (Modul Nr.: B-PM701).
- Das Praktikum II kann frühestens ab Ende des 3. Semesters und in maximal 2 Abschnitten (2 Unternehmen) abgeleistet werden.
- Vor Abschluss des Ausbildungsvertrages wählt der/die Studierende eine/n Mentor/in aus dem Kreis der Professoren/innen des Studiengangs Agrarwirtschaft und stimmt mit dieser/m das Praktikumsvorhaben und spezifische Ziele ab. Der/die Mentor/in wird in der Ausbildungsanzeige benannt.
- Der Bericht zum Praktikum II ist spätestens in dem Semester einzureichen, in dem der Bachelor-Abschluss erreicht werden soll. Spätester Abgabetermin an den/die Praktikumsbeauftragte(n) im Sommersemester ist der 30. April, im Wintersemester der 31. Dezember.
- Für das Praktikantenseminar werden pro Semester 2 Termine angeboten und in geeigneter Form, i. d. R. über das Lernmanagementsystem „Moodle“ in geeigneter Form bekanntgegeben. Die Notenvergabe erfolgt durch Mentor/in und Praktikumsbeauftragte.

- Für das jeweilige Praktikantenseminar ist eine Anmeldung bis spätestens 3 Wochen vor dem angekündigten Präsentationstermin bei dem/der Praktikumsbeauftragten erforderlich.

§ 4

Eigenschaften und Qualifikation der Praktikumsbetriebe

(1) Praktikum I

- Der von dem/der Studierenden gewählte Praktikumsbetrieb muss von seiner Struktur her so angelegt sein, dass die in § 2 Abs. 1 geforderten Ziele und Inhalte des Praktikums hinreichend vermittelt werden können. Ist dies nur zum Teil möglich, hat der/die Studierende durch sinnvolle Auswahl mehrerer Betriebe sein/ihr Praktikum so zu gestalten, dass er/sie die Möglichkeit hat, die geforderten Inhalte zu sichern.
- In der Regel soll der Betrieb anerkannter Ausbildungsbetrieb sein. Mindestforderung an die Auszubildenden ist eine Meisterqualifikation.

(2) Praktikum II

- Das von dem/der Studierenden gewählte Unternehmen muss von seiner Struktur her so angelegt sein, dass die in § 2 Abs. 2 beschriebenen Grundsätze, Ziele und Inhalte hinreichend eingehalten, erreicht beziehungsweise vermittelt werden können. Ist dies in einem einzelnen Betrieb nicht möglich, hat der/die Studierende durch sinnvolle Auswahl zweier Betriebe sein/ihr Praktikum so zu gestalten, dass er/sie die Möglichkeit hat, die geforderten Inhalte zu sichern.
- Das von dem/der Studierenden gewählte Unternehmen soll sein Hauptbetätigungsfeld im vor- und nachgelagerten Bereich des Agrarsektors haben. Praktika in Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion sind ausgeschlossen.
- Der/die Studierende erarbeitet in Abstimmung mit Unternehmen und Mentor/in einen Praktikumsplan, der der/dem Praktikumsbeauftragten vorgelegt wird.

(3) Definition: Unternehmen/Betrieb

- Unter Praktikumsunternehmen bzw. Praktikumsbetrieb sind im Sinne dieser Praktikumsordnung auch Behörden, Forschungseinrichtungen, Verbände und vergleichbare Institutionen zu verstehen, die einen engen Bezug zum Agrarsektor bzw. den vor- und nachgelagerten Bereichen aufweisen.

§ 5 Anerkennung von Ausbildungszeiten

(1) Praktikum I

- Bei Vorlage des Nachweises einer erfolgreichen Ausbildung in den Berufen Landwirt, Tierwirt, Gärtner oder landwirtschaftsnahen Bereichen der Primärproduktion entfällt das geforderte Praktikum I. Über die Anerkennung von Ausbildungszeiten in weiteren der Agrarwirtschaft verwandten Berufen entscheidet im Einzelfall der/die Praktikumsbeauftragte.
- Die Nachweisdokumente sind dem/der Praktikumsbeauftragten vorzulegen und werden dort gegebenenfalls anerkannt.
- Bei Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung entfällt ein Bericht.

a) Anerkennung ergänzender Kurse

- Ergänzende Kurse, die die Fähigkeiten zu praktischer Arbeit im landwirtschaftlichen Betrieb fördern, wie z. B. DEULA-Kurse, Melker-Kurse oder Ausbildungseinheiten an ausländischen Bildungseinrichtungen können auf das Praktikum angerechnet werden.
- Es wird empfohlen, vor Beginn des Praktikums Rücksprache mit dem/der Praktikumsbeauftragten zu halten.

b) Anerkennung von Ausbildungszeiten in familiär geführten bzw. speziellen Branchen

- Ausbildungszeiten in Betrieben, bei denen Angehörige des/der Studierenden als Miteigentümer/-in, Besitzer/-in, Geschäftsführer/-in oder leitende/-r Mitarbeiter/-in fungieren, können mit bis zu 8 Wochen auf die abzuleistenden 18 Wochen angerechnet werden.
- Tätigkeiten auf Reiter- bzw. Ponyhöfen werden nur im Praktikum I und nur bis maximal 4 Wochen auf das 18-wöchige Praktikum anerkannt.
- Tätigkeiten als Vorführfahrer, als Hilfskraft bei Tierärzten und im praktischen Reitbetrieb werden nur im Praktikum II und mit maximal 4 Wochen auf das 12-wöchige Praktikum anerkannt.
- Sogenannte „Betriebsleiterpraktika“ auf landwirtschaftlichen Betrieben als Ersatz für das Praktikum II werden nicht anerkannt.

(2) Praktikum II

- Das Praktikum II ist von dem/der Studierenden grundsätzlich in voller Länge abzuleisten. Über die Anerkennung von früheren Ausbildungen, Praktika be-

ziehungsweise Tätigkeiten im vor- und nachgelagerten Bereich der Landwirtschaft entscheidet in Ausnahmefällen der/die Praktikumsbeauftragte.

§ 6

Ausbildungsvertrag, Vergütung und Arbeitszeugnis

a) Vorpraktikum der Studienbewerber/-innen

Im Falle des Vorpraktikums sind Studienbewerber/-innen und Betrieb in der Vertragsgestaltung frei. Die in § 2 geforderten Ausbildungsinhalte dürfen nicht durch die individuelle Vertragsgestaltung behindert werden.

b) Studierende

- Bei Studierenden ist aus versicherungstechnischen Gründen der vom Fachbereich Agrarwirtschaft und Lebensmittelwissenschaften herausgegebene Ausbildungsvertrag für die Begründung des Arbeitsverhältnisses mit dem Betrieb zu verwenden. Näheres, insbesondere das Verhältnis der Hochschule als Ausbildungspartner, zum Betrieb und zum/r Studierenden regelt der als Anhang 2 angefügte Mustervertrag, der Bestandteil dieser Ordnung ist.
- In Ausnahmefällen kann auch ein anderer Vertrag abgeschlossen werden. In diesen Fällen geht jedoch die Verantwortung über die versicherungstechnisch richtige Vorgehensweise auf den/die Studierenden/Studierende über.

c) Vergütung des/der Studierenden

- Das Praktikum sollte angemessen vergütet werden. Die Höhe der Vergütung ist Sache der Vertragsparteien.

d) Arbeitszeugnis

- Der Betrieb hat dem/der Studierenden ein qualifiziertes Arbeitszeugnis für die Zeit seiner/ihrer Tätigkeit im Betrieb auszustellen, das der/die Studierende in Kopie dem Praktikumsbericht beifügt.

§ 7

Verfahren der Anerkennung der praktischen Ausbildung

a) Verfahren bei Studierenden

Praktikum I und II

- Der/Die Studierende schließt nach Auswahl des Betriebes und vor Beginn der Ausbildung einen Ausbildungsvertrag entsprechend Anhang 2 dieser Praktikumsordnung ab. Dieser Vertrag verbleibt beim Betrieb und beim Studierenden. Die in Anhang 2 und auf der Webseite des Studiengangs verfügbare Ausbildungsanzeige wird nach Vertragsabschluss von dem/der Studierenden elektronisch ausgefüllt und per E-Mail an die/den Praktikumsbeauftragte(n)

des Bachelor-Studiengangs Agrarwirtschaft weiter geleitet und gilt als Nachweis des Vertragsverhältnisses für Zwecke der Hochschule. Es wird empfohlen, bei der elektronischen Übermittlung per E-Mail eine Lesebestätigung anzufordern.

Zusätzlich bei Praktikum II

- Im Falle des Praktikum II erarbeitet der/die Studierende gemeinsam mit dem/der Mentor/in und dem Unternehmen einen Praktikumsplan und reicht diesen mit der Ausbildungsanzeige auf einem Online-Formblatt beim Praktikumsbeauftragten ein. Ohne vorliegenden Praktikumsplan kann das Praktikum II nicht anerkannt werden.
- Spätestens nach Beendigung aller Ausbildungsabschnitte des jeweiligen Praktikums (Praktikum I oder Praktikum II) legt der/die Studierende den jeweiligen Gesamtbericht und die Kopien der Arbeitszeugnisse dem/der Praktikumsbeauftragten zur Anerkennung vor. Die Anerkennung erfolgt durch Ausfertigung eines Erfolgsscheins, der elektronisch an das Prüfungsamt weitergeleitet wird. Bei Praktikum II erfolgt diese Meldung nach Ableistung des Praktikantenseminars.

b) Verfahren beim Wechsel des Studienortes

- Studierende, die eine Anerkennung der praktischen Ausbildung im Rahmen der Prüfungsordnung eines anderen Studienganges der Agrarwirtschaft an einer Fachhochschule oder Universität vorlegen, wird diese ohne weitere Prüfung von dem/der Praktikumsbeauftragten anerkannt.
- Studierende, denen die oben genannte Anerkennung fehlt, melden sich bei Aufnahme des Bachelor-Studiums Agrarwirtschaft bei dem/der Praktikumsbeauftragte(n) und legen ihre bisher erworbenen Nachweisdokumente der praktischen Ausbildung vor. Im Rahmen eines Gesprächs wird in Abhängigkeit von den bereits erbrachten Leistungen der noch zu erbringende Ausbildungsumfang festgelegt.

c) Beratung durch den/die Praktikumsbeauftragte(n)

- Der Fachbereich Agrarwirtschaft und Lebensmittelwissenschaften bietet über den/die Praktikumsbeauftragte(n) Beratung in Fragen des Praktikums an. Die Beratung ist als Angebot zu verstehen. Ein Beratungsgespräch im Vorfeld des Praktikums ist nicht zwingend erforderlich, erleichtert aber die Anerkennung und hilft, Fehler zu vermeiden. Die Beratung bzgl. des Praktikums II erfolgt über den/die Mentor/in.

d) Begleitende Lehrveranstaltungen

- Der Fachbereich Agrarwirtschaft und Lebensmittelwissenschaften kann begleitende Lehrveranstaltungen/Informationsseminare zum Praktikum anbieten und die Teilnahme zur Pflicht beziehungsweise zur Voraussetzung der Anerken-

nung des Praktikums machen. Lehrveranstaltungen in diesem Sinne werden durch Aushang rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 8 Praktikumsbeauftragte(r)

Der Fachbereich Agrarwirtschaft und Lebensmittelwissenschaften bestimmt eine(n) Praktikumsbeauftragte(n), der/die über geeignete Medien (Vorlesungsverzeichnis, Aushang o. ä.) den Studierenden gegenüber benannt wird.

Anhang 1 zur Ordnung für die Praktika des Bachelor-Studiengangs Agrarwirtschaft des Fachbereichs Agrarwirtschaft und Lebensmittelwissenschaften der Hochschule Neubrandenburg

Hinweise zur Erstellung der Praktikumsberichte

Äußere Form

Die Berichte haben einen Umfang von 15 bis 20 DIN-A-4-Seiten (Maschinenschrift, 12 dpi, 1,5 zeilig). Handschriftliche Berichte werden nicht akzeptiert. Der Bericht ist zu gliedern und mit Seitenzahlen versehen. Am Beginn des Berichts sind folgende Angaben zu machen:

Angaben zur Person des/der Studierenden

Name und Adresse, Telefonnummer, Studienbeginn, Semester, Matrikelnummer

Praktikum I:

Angaben zum Betrieb/zu den Betrieben allgemein (Betriebsspiegel)

- Namen und Adressen, Telefonnummern
- Tabellarische Übersicht der in den Betrieben verbrachten Zeiten mit Angabe der Wochenanzahl,
- Namen, Ausbildung und Funktion des Ausbilders/der Ausbilderin

Mindestangaben eines Betriebsspiegels für jeden Betrieb

- Fruchtarten
- Fruchtfolge
- Tierbesatz (nach Tierarten und Nutzungsarten getrennt)
- Maschinen- und Gebäudeausstattung
- Arbeitskräfte
- Rechtsform des Betriebs
- Bodennutzung

Inhalte:

Die Inhalte richten sich nach § 2 Abs. 1 der Praktikumsordnung. Die Darstellung der Tätigkeiten soll anhand von Beispielen die kennengelernten Arbeitsbereiche abdecken. Hierbei ist auch die Wertung des/der Studierenden gefragt, inwieweit er/sie die durchgeführten Arbeiten dem Gesamtzweck des Produktionsverfahrens zuordnen konnte. Eine kritische Betrachtung ist erwünscht.

Praktikum II:

Angaben zum Betrieb/zu den Betrieben allgemein

- Namen und Adressen, Telefonnummern
- Tabellarische Übersicht der in den Betrieben verbrachten Zeiten mit Angabe der Wochenanzahl,
- Namen, Ausbildung und Funktion des Ausbilders/der Ausbilderin

Mindestangaben zum Betrieb

- Diese Angaben sollen einen Überblick über die Struktur des Betriebes geben. Nur mit diesen Daten kann eine sinnvolle Einschätzung der Eignung des Betriebs erfolgen.

Inhalte:

Die Inhalte richten sich nach § 2 Abs. 2 der Praktikumsordnung. Die Darstellung der Tätigkeiten soll anhand von Beispielen die kennengelernten Arbeitsbereiche abdecken. Hierbei ist auch die Wertung des/der Studierenden gefragt, inwieweit er/sie die durchgeführten Arbeiten dem Gesamtzweck des Betriebes zuordnen konnte und wie der/die Ausbilder/in ihm/ihr die Problematik nahe gebracht hat. Eine kritische Betrachtung ist erwünscht.

Beispielhafte Berichte können bei dem/der Praktikumsbeauftragten eingesehen werden.

Anhang 2 zur Ordnung für die Praktika des Bachelor-Studiengangs Agrarwirtschaft des Fachbereichs Agrarwirtschaft und Lebensmittelwissenschaften der Hochschule Neubrandenburg



Hochschule Neubrandenburg
Fachbereich Agrarwirtschaft und Lebensmittelwissenschaften

Ausbildungsvertrag

für

das Praktikum I
das Praktikum II

des Bachelor-Studiengangs Agrarwirtschaft

Zwischen dem/der:

Unternehmen/Behörde/Einrichtung:

Anschrift, Straße, Nr.:

PLZ, Ort:

Telefon:

Telefax

E-Mail:

nachfolgend Ausbildungsstelle benannt

und der/dem Studierenden der Hochschule Neubrandenburg

Name:

Vorname:

Anschrift, Straße, Nr.:

PLZ, Ort:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

wird ein Ausbildungsvertrag entsprechend der Studienordnung des Studiengangs Agrarwirtschaft der Hochschule Neubrandenburg abgeschlossen (s. nachfolgende Anlage).

Zeitdauer der Ausbildung:

vom:

bis:

Die Ausbildungsstelle benennt Herrn/Frau:

Name, Vorname:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

als Ausbilder/-in für die Ausbildung des/der Studierenden. Diese(r) Ausbilder/Ausbilderin ist Kontaktperson für die Hochschule Neubrandenburg in allen Fragen, die diesen Vertrag betreffen.

Ort:

, den

Für die Ausbildungsstelle:

(Unterschrift)

Studierende(r):

(Unterschrift)



Ausbildungsanzeige

Bachelor-Studiengang Agrarwirtschaft

- das Praktikum I
 das Praktikum II

Mentor/in:

Ich bestätige, dass ich als

Studierende/r der Hochschule Neubrandenburg

Name:

Vorname:

Anschrift, Straße, Nr.:

PLZ, Ort:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

mit dem/der

Unternehmen/Behörde/Einrichtung:

Anschrift, Straße, Nr.:

PLZ, Ort:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

einen Ausbildungsvertrag entsprechend der Studienordnung des Studiengangs Agrarwirtschaft der Hochschule Neubrandenburg abgeschlossen habe.

Zeitdauer der Ausbildung:

vom:

bis:

Die Ausbildungsstelle hat

Herrn/Frau:

Name, Vorname:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

als Ausbilder/-in benannt. Diese(r) Ausbilder/Ausbilderin ist zugleich Ansprechpartner(in) für die Hochschule Neubrandenburg in allen Fragen, die diesen Vertrag betreffen.

Anlage zum Ausbildungsvertrag für ein Praktikum des Bachelor-Studiengangs Agrarwirtschaft der Hochschule Neubrandenburg

§ 1 Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich

- dem/die Studierende(n) während der Ausbildungszeit für das oben benannte Praktikum entsprechend der Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang Agrarwirtschaft des Fachbereiches Agrarwirtschaft und Lebensmittelwissenschaften auszubilden und fachlich zu betreuen,
- die Teilnahme an praxisbegleitenden Veranstaltungen und Prüfungen der Hochschule zu

§ 2 Kostenerstattungs- / Vergütungsansprüche

Eine angemessene Vergütung ist Verhandlungssache der Vertragsparteien.

§ 3 Urlaub/Unterbrechung der Ausbildung

Während der Vertragsdauer steht dem/der Studierenden kein Urlaub zu. Die Ausbildungsstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Sonstige Fehlzeiten sind in der Regel im Anschluss an das Praktikum nachzuholen.

ermöglichen,

- den von dem/der Studierenden zu erstellenden Bericht kritisch zu überprüfen und nach Einverständnis abzuzeichnen,
- dem/der vom Fachbereich Agrarwirtschaft und Lebensmittelwissenschaften der Hochschule Neubrandenburg benannten Praktikumsbeauftragten die Betreuung der/des Studierenden in der Ausbildungsstelle zu ermöglichen,
- nach Beendigung der praktischen Tätigkeit ist dem/der Studierenden ein qualifiziertes Arbeitszeugnis auszustellen, aus dem Angaben zu Dauer, Inhalt und Erfolg des Praktikums ersichtlich sind.

(2) Der/die Studierende verpflichtet sich, sich dem Ausbildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere

- die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die vereinbarten Arbeitszeiten einzuhalten,
- die ihm/ihr übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
- den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Person nachzukommen,
- die für die Ausbildungsstelle gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
- den Praktikumsbericht entsprechend den Vorgaben der Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang Agrarwirtschaft zu erstellen,
- sein/ihr Fernbleiben von der Ausbildungsstelle, auch im Falle einer Krankheit, unverzüglich anzuzeigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 4 Auflösung des Vertrages

Der Ausbildungsvertrag kann aus wichtigem Grund vorzeitig aufgelöst werden. Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner nach vorheriger Anhörung der Hochschule Neubrandenburg. Die Hochschule Neubrandenburg ist unverzüglich zu verständigen.

§ 5 Versicherungsschutz

- Der/Die Studierende ist während des Praktikums Kraft Gesetz gegen Arbeitsunfälle versichert (§ 2 Absatz 1 Nummer 8 c SGB VII). Ferner gelten die Bestimmungen über die studentische Krankenversicherung (§ 5 Absatz 1 Nummer 10 SGB V). Sie unterliegen nicht der Versicherungspflicht für abhängig Beschäftigte in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

- Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch den/die Studierenden/Studierende wird empfohlen, sofern die Ausbildungsstätte nicht ohnehin eine solche Versicherung verlangt oder das Haftpflichtrisiko nicht bereits andersartig abgesichert ist.

§ 6 Vertragsaufertigungen

Dieser Vertrag wird zwischen den Unternehmen/Behörden/Einrichtungen und dem/der Studierenden geschlossen. Die geforderte Ausbildungsanzeige ist bis spätestens zum Beginn des Praktikums per E-Mail an den/die Praktikumsbeauftragten/Praktikumsbeauftragte des Studiengangs Agrarwirtschaft zu übersenden.

Anmerkungen:

- Aus versicherungstechnischen Gründen ist das vom Fachbereich Agrarwirtschaft und Lebensmittelwissenschaften herausgegebene Vertragsmuster zu verwenden. Sofern dieses Vertragsmuster nicht verwandt wurde, ist mit dem/der Praktikumsbeauftragten des Fachbereichs Agrarwirtschaft und Lebensmittelwissenschaften gesondert Kontakt aufzunehmen.
- Dieses Dokument ist maschinell erstellt, trägt keine Unterschrift und ist nur als Anhang zu einer E-Mail an die/den Praktikumsbeauftragte(n) des Studiengangs Agrarwirtschaft der Hochschule Neubrandenburg zu übersenden.